

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

- Allgemeine Einkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft (S. 2-7)
- Allgemeine Verkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft (S. 8-12)

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

(im Folgenden „AEB“)

1. Allgemeines; Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Vorbehaltlose Zahlungen und die Annahme von Leistungen durch uns bedeutet keine Anerkennung etwaiger Verkaufs- oder Lieferungsbedingungen des Lieferanten.

1.2. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte über den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen sowie sonstige Leistungen mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden; über Änderungen unserer AEB werden wir den Lieferanten in diesem Fall unverzüglich informieren.

1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss

2.1. Bestellungen und Vereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten sind nur verbindlich, wenn sie von unserer Einkaufsabteilung schriftlich (Fax, Email oder die Übermittlung aus unserem ERP-System genügen insoweit) erteilt oder bestätigt wurden.

2.2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen an, so sind wir nicht länger an die Bestellung gebunden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen; Forderungsabtretung

3.1. Der in unserer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis enthalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

3.3. Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer (bei Abrufen zusätzlich mit Abrufnummer) und der Lieferantenummer zu erteilen.

3.4. Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto. Geht die vollständige und mangelfreie Ware später ein als die Rechnung oder ist die Rechnung unvollständig, so ist für die Berechnung der Zahlungsfrist der Eingangstag der Ware bzw. der Eingangstag der ordnungsgemäßen Rechnung maßgebend. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

3.5. Werden wir auf Zahlung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verzugszinsen oder Schadensersatz in Anspruch genommen, so haben wir das Recht, nachzuweisen, dass dem Lieferanten tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

3.6. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.

3.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

3.8. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Lieferzeit; Lieferverzug

4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. vereinbarten Termine und Fristen sind bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, für ihn erkennbare Lieferverzögerungen uns unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

4.2. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Ersatz des Verzugschadens zu verlangen.

4.3. Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

5. Qualität; Dokumentation; Sicherheit

5.1. Sind Art und Umfang der Prüfung, der Prüfmittel und -methoden sowie die Aufbewahrungsdauer der Qualitätsaufzeichnungen nicht bereits zwischen uns und dem Lieferanten, beispielsweise in einer Qualitätssicherungsvereinbarung, vereinbart, so sind wir berechtigt, während der Herstellung und bis zur Auslieferung bestellter Waren Material, Herstellungsverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistungen dienende Arbeiten beim Lieferanten zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Das gleiche gilt, wenn sich bereits bei der Besichtigung Mängel oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen ergeben und deren Behebung bis zum vereinbarten Liefertermin nicht möglich ist. Wir können auch jederzeit Bericht in Bezug auf die von uns bestellten Waren verlangen, insbesondere über den Stand ihrer Herstellung. Der Lieferant kann uns nicht entgegenhalten, wir hätten von unseren Rechten im Sinne dieser Ziffer keinen Gebrauch gemacht.

5.2. Der Lieferant hat die Qualitätsaufzeichnungen für seine Waren für eine Dauer von zwei Jahren aufzubewahren, soweit nicht gesetzliche oder andere, mitgeltende Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer vorsehen. Die Qualitätsaufzeichnungen sind uns bei Bedarf vorzulegen.

5.3. Der Liefergegenstand hat den von uns bezeichneten Materialspezifikationen, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einschließlich denen über die Unfallverhütung sowie den DIN-, VDE- und ähnlichen Vorschriften zu entsprechen. Gefährliche Stoffe sind zu kennzeichnen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

5.4. Bei Rohstofflieferungen ist jeder Sendung ein Analysezertifikat beizufügen. Außerdem muss auf sämtlichen Lieferdokumenten die Chargen-Nummer angegeben werden.

5.5. Für Arbeiten in unserem Unternehmen gelten unsere Betriebsvorschriften, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien für den Brandschutz.

6. Mängelgewährleistung

6.1. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

6.2. Soweit nicht anders in Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten vereinbart, prüfen wir die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Mängelrügen sind rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingehen.

6.3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche, insbesondere der Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) nach unserer Wahl, stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen; hierzu zählen auch Ein- und Ausbaurkosten. Der Lieferant hat auf unser Verlangen den mangelhaften Liefergegenstand zurückzunehmen. Bei Verschulden des Lieferanten bleibt das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, ausdrücklich vorbehalten.

6.4. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

6.5. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche und sonstige Rechte.

6.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

7. Haftung

7.1. Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart oder in diesen Bedingungen geregelt ist.

7.2. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

7.3. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne des vorangegangenen Absatzes ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.4. Soweit bei uns gemäß §§ 478, 479, 434 BGB Rückgriff genommen wird und die Ursache der Mangelhaftigkeit in der Sphäre des Lieferanten liegt, ist er verpflichtet, uns insoweit von den Rückgriffsansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

8. Unübertragbarkeit der Leistung

Ohne unsere vorherige Zustimmung ist der Lieferant nicht berechtigt, die Lieferungen ganz oder teilweise von anderen Unternehmen erbringen zu lassen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

9. Geheimhaltung

9.1. Unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind geheim zu halten, soweit es sich nicht um allgemein bekanntes Wissen handelt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

9.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden; dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu sichern.

9.3. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit uns hinweisen.

10. Erfüllungsort; Gefahrübergang

10.1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die vereinbarte Empfangsstelle. Dies gilt auch für Mängelgewährleistungspflichten. Für alle anderen Verpflichtungen oder wenn keine Empfangsstelle vereinbart ist, ist Erfüllungsort Gelnhausen.

10.2. Lieferungen – auch an einen anderen Ort als den Erfüllungsort – erfolgen auf Gefahr des Lieferanten.

11. Gerichtsstand; geltendes Recht

11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hanau. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- und Geschäftssitz zu verklagen oder diejenigen Gerichte anzurufen, vor denen uns Dritte aus Umständen in Anspruch nehmen, die ursächlich mit Lieferung, Leistungen oder sonstigen Verpflichtungen des Lieferanten zusammenhängen.

11.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge des Warenkaufs ist ausgeschlossen.

Stand: 01. März 2015

Veritas AG
Konzernbereich Einkauf
Stettiner Straße 1-9
63571 Gelnhausen

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

1. Allgemeines; Geltungsbereich

1.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

1.2 Vereinbarungen zwischen uns und dem Käufer sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden. Bei Rahmenverträgen sind die Einzelabrufe von dem Schriftlichkeitsgebot befreit.

1.3 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Vertragsschluss, Angebotsunterlagen

2.1 Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er durch schriftliche Auftragsbestätigung durch uns bestätigt ist.

2.2 Die Zusendung von Angeboten, Preislisten, Rundschreiben oder allgemeinen Offerten gelten nicht als verbindliche Angebote im Sinne des § 145 BGB.

2.3 An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Innenverpackungen wie z.B. Folien werden nicht berechnet. Außen- und Umverpackungen werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Normalkisten werden bei Franko-Rücksendung in gebrauchsfähigem Zustand zu zwei Drittel, Jutesäcke zum vollen Wert gutgeschrieben. Für Rücksendungen anderweitiger Verpackung wird eine Vergütung nicht gewährt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

3.2 Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.

3.3 Bei Kleinaufträgen müssen wir Mindestbeträge berechnen, welche die mit ihrer Erledigung verbundenen Sonderbelastungen berücksichtigen.

3.4 Der Kaufpreis ist netto, porto- und spesenfrei 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzögerungsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

3.5 Wir gewähren 2 % Skonto, wenn die Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsdatum bezahlt werden und alle fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind. Kein Skonto wird auf Rechnungen für Formen oder Werkzeuge gewährt.

3.6 Eine Verzinsung von Voraus- bzw. Abschlagszahlungen erfolgt nicht.

3.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Käufer auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

3.8 Wechsel werden von uns nicht akzeptiert, Schecks werden nur erfüllungshalber hereingenommen. Eventuell hierfür anfallende Spesen und sonstige Gebühren hat der Käufer zu tragen.

4. Lieferung/Lieferzeit

4.1 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatzhaftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Insbesondere Fälle höherer Gewalt haben wir nicht zu vertreten, diese entbinden uns von der rechtzeitigen Lieferung oder Leistung und geben außerdem das Recht, unsere Lieferung ohne Nachlieferfrist einzustellen.

4.2 Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte; im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

4.3 Teillieferungen sind zulässig.

4.4 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

4.5 Treten Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, sind wir berechtigt, die Lieferungen und Leistungen sofort einzustellen und dem Käufer eine Frist zur (Voraus)Zahlung oder die Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5. Mängelgewährleistung

5.1 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5.2 Wenn die gelieferte Ware gewährleistungspflichtige Mängel aufweist, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Verweigern wir die Erfüllung des Vertrages ernsthaft und endgültig oder schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Käufer entsprechend den gesetzlichen Regelungen vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

5.3 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

5.4 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, soweit wir eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Ware oder eine sonstige Garantie übernommen haben.

5.5 Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

5.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrenübergang.

6. Gesamthaftung

6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 5 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

6.2 Diese Regelung gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertretungs- und Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware und sofortigem Rücktritt berechtigt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln, insbesondere die einschlägigen DINNormen zu beachten.

7.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird sie mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenstände verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass er uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

7.4 Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura- Endbetrages ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Sollten wir von dieser Befugnis Gebrauch machen, können wir verlangen, dass der Käufer uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner/ Dritten die Abtretung mitteilt.

7.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Veritas Aktiengesellschaft

8. Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung „ab Werk“ vereinbart.

9. Gerichtsstand und Erfüllungsort/anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Geschäftsbeziehung ist nach unserer Wahl Gelnhausen oder Frankfurt am Main. Erfüllungsort ist Gelnhausen.

Stand: September 2002